

Verfahrensweise bei einem positiven Selbsttest in der Schule

- a) Hat sich in der Schule eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Selbsttest positiv auf Covid-19 getestet, findet zunächst eine Betreuung in einem gesonderten Raum statt. Aus diesem holt eine erziehungsberechtigte oder eine beauftragte Person die Schülerin oder den Schüler von der Schule ab. Volljährige Schülerinnen und Schüler haben in diesem Fall die Schule zu verlassen.
- b) Sofern ein positives Testergebnis bei Schülerinnen und Schülern vor einer Prüfung vorliegt, nehmen sie am jeweiligen Prüfungstag nicht an der Prüfung teil. In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung am entsprechenden Nachschreibtermin vorgesehen.
- c) Bei der positiv selbstgetesteten Schülerin bzw. dem Schüler lassen die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen. Für volljährige Schülerinnen und Schüler gilt das gleiche Verfahren. Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Ein Nachweis über die ärztliche Konsultation ist zu erbringen.
- d) Die Schülerin oder der Schüler bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
- e) Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wieder besuchen.
- f) Fällt dieser PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.
- g) Sofern eine die Atmung betreffende Symptomatik auftritt, ist der Schulbesuch, einschließlich die Teilnahme an Abschlussprüfungen, untersagt. Es gelten weiterhin die Regelungen des 156. Hinweisschreibens zur Schulorganisation ab dem 12. April 2021.“
- /1/ S. 3-4